



VERBANDBUCH – Warum?

Die gesetzliche Unfallversicherung verpflichtet Unternehmer wie Beschäftigte zur Aufzeichnung von Verletzungen und Erste-Hilfe-Leistungen!

Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention):

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Hinweis: Aus ihnen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalles bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Für Sie als Arbeitnehmer ist die Erfassung jeder Verletzung oder jedes Gesundheitsschadens äußerst wichtig. Diese Verpflichtung zur Aufzeichnung stellt keine Schikane Ihres Arbeitgebers oder der Berufsgenossenschaft dar, vielmehr wahren Sie im Falle eines Gesundheitsschadens Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung.

In Ihrem Betrieb befindet sich ein „Verbandbuch“ zur Aufzeichnung der Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Nähe des Verbandkastens. Alternativ können Unfälle auch der Betriebsleitung gemeldet und dort erfasst werden.

Informieren Sie sich über den Aufbewahrungsort des Verbandbuches, und halten Sie auch kleine und „harmlose“ Verletzungen dort fest. Dies gilt nicht nur für Verletzungen, bei denen Verbandmaterial verbraucht wurde, sondern auch für Prellungen, Stauchungen, etc. oder für Unfälle außerhalb der Betriebsstätte (z. B. Wegeunfall).

Bei Fehlen eines Eintrages im Verbandbuch riskieren Sie bei Folgeschäden den Versicherungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung, da dann die Ursache der Schädigung durch den Arbeitsunfall nur sehr schwer nachzuweisen ist. Die Leistungen der Berufsgenossenschaft unterscheiden sich erheblich von denen der Krankenkassen!

Bedenken Sie: Kleine Verletzungen können schwere Folgen nach sich ziehen: Blutvergiftungen, Entzündungen, steife Gelenke, Organschädigungen etc.!



Wenn es durch die Arbeit zu einer Verletzung gekommen ist, wahren Sie Ihre Ansprüche durch eine ordnungsgemäße Dokumentation im Verbandbuch!

Das Verbandbuch ist ein Abreißblock, weil aus Datenschutzgründen die personenbezogenen, sensiblen Daten im Unternehmen nicht ausliegen dürfen. Die Erste Hilfe-Meldung ist herauszutrennen und an die Personalabteilung bzw. den Vorgesetzten weiterzuleiten!